

3. Absatz 2 *verpflichtet den Richter wie auch den Staatsanwalt, ständig die V or aus Setzungen und die Notwendigkeit für die Fort-*
ARTIKEL 100 *dauer der Untersuchungshaft zu prüfen.* Damit wird gesichert, daß ein solch schwerwiegender Eingriff in die persönlichen Rechte des Betroffenen wie die Untersuchungshaft nicht länger als unumgänglich erforderlich aufrechterhalten bleibt. Wie in der Strafprozeßordnung näher geregelt ist, muß der Haftbefehl sofort aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen.

4. Mit Absatz 3 wird die *benachrichtigungspflicht des Staatsanwalts gegenüber der Familie des Verhafteten* bestimmt. Die dafür gestellte Frist *von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung* kann nur ausnahmsweise überschritten werden. Eine solche Ausnahme kann z. B. vorliegen, wenn durch die Benachrichtigung von Familienangehörigen des Verhafteten dessen Komplizen gewarnt würden und damit Gelegenheit erhielten, sich ihrer Festnahme zu entziehen, Beweise zu beseitigen oder Straftaten fortzusetzen. Es charakterisiert den Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit, daß die Strafprozeßordnung den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane ausdrücklich verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Fürsorge für Minderjährige oder! pflegebedürftige Personen, die infolge der Inhaftierung eines Bürgers ohne Aufsicht bleiben, zu gewährleisten und auch andere unbillige Härten, wie Vermögensschädigungen - z. B. aus der Nichtbezahlung von Versicherungsbeiträgen oder Raten aus Teilzahlungsverträgen -, abzuwenden.

5. Die *in der Verfassung und im einzelnen in der Strafprozeßordnung verankerten Garantien für die Wahrung der Rechte inhaftierter Personen* unterstreichen, daß ein inhaftierter Bürger zwar dringend verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, jedoch nicht als überführt, als schuldig gilt. Die Entscheidung darüber wird erst in der gerichtlichen Hauptverhandlung getroffen. Daher bestimmt auch Artikel 4 des Strafgesetzbuches ausdrücklich, daß niemand als einer Straftat schuldig behandelt werden darf, bevor nicht in einem gesetzlich durchgeführten Verfahren vor einem Gericht seine Schuld zweifelsfrei nachgewiesen und rechtskräftig festgestellt ist. Die Stellung eines Untersuchungsgefangenen unterscheidet sich deshalb auch wesentlich von der eines rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen.